



Informationen zur ersten Beratung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Aufgabenübernahme (Kreisgebietsreform)

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern,
Rostock, 25.01.12



Beratung mit den Kreisen

- A Aufgaben aus der Kreisgebietsreform (12.01.12)**
(Verpflichtungsverf., Kontrolldurchführung, Ermittlungsverf.,
Zusammenarbeit der Kreise mit Fischerei u.a. Behörden)
- B Schulung zum Fischereirecht (07.03.12)**
- C Fortbildungsveranstaltung der Gruppenleiter
der ehrenamtlichen FA (05.05.12)**
- D Schulung zur Binnenfischerei (Termin ? LFischV)**



Aufgabenübertragung an die Kreise

LALLF



30.06.12

- Widerruf der Bestellung zum ehrenamtlichen Fischereiaufseher
- Rückforderung d. Dienstaussweise
- Bearbeitung der Anträge zur Aufwandsentschädigung für das erste Halbjahr 2012)

LK u. kf. Städte



01.07.12

- Durchführung des Verfahrens Bestellung zum ehrenamtlichen Fischereiaufseher (Antragsverfahren, Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, Verpflichtung)
- Ausstellung von Dienstaussweisen



Probleme des LFV M-V e.V. mit der neuen Zuständigkeit

1. Kosten der Antragsteller für die Eignungsprüfung und Verpflichtung
2. Umsetzung / Beibehaltung des Verfahrens der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Fischereiaufseher
3. Landeseinheitliche Ausbildung, Fortbildung und Koordinierung der ehrenamtlichen Fischereiaufseher (incl. Eignungstest)
4. kreisübergreifende Kontrollen durch ehrenamtliche Fischereiaufseher
5. Landeseinheitliche Umsetzung der fischereirechtlichen Vorschriften



Lösungsansatz 1

Mit der Rückgabe der Dienstausweise der eaFA an das LALLF wird ein oder mehrere Antragsformulare zur Verpflichtung durch den LK / krfr. Stadt eingereicht und durch LALLF an neue Behörde übergeben.

Landkreis/krfr.Stadt verzichtet auf Ablegen einer neuen Eignungsprüfung (Prüfung des BZR-Auszug ?).

LALLF unterstützt die Landkreise / krfr.Städte durch Bereitstellung von Formularen für die Neuausstellung der Dienstausweise

Landkreis / krfr.Stadt verzichtet auf Erhebung der vollen Gebühr im Rahmen der Verpflichtung.



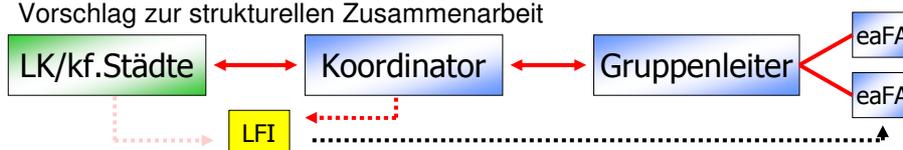
Lösungsansatz 2

Umsetzung / Beibehaltung des Verfahrens der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Fischereiaufseher

LALLF fordert keine Halbjahresberichte von eaFA, Herr Reuter wird nach Beendigung der Arbeit im LALLF beim LFV M-V in Görslow weiterbeschäftigt und nimmt wie bisher die Jahresberichte zum 31.03. entgegen, bewertet diese und ruft bei den Behörden die Feststellungen ab.

Es ist noch zu klären, ob das Antragsverfahren zur Förderung an das LFI über die Behörden oder den Koordinator läuft.

Vorschlag zur strukturellen Zusammenarbeit





Lösungsansatz 3

Die landeseinheitliche Ausbildung, Fortbildung und Koordinierung der ehrenamtlichen Fischereiaufseher wird weiterhin durch den Koordinator für eaFA wahrgenommen.

Herr Reuter führt die Koordinierung, Aus- und Fortbildung der eaFA beim LFV M-V in Görslow weiter. Die LK/kf.Städte (und das LALLF) wenden sich direkt an den Koordinator.

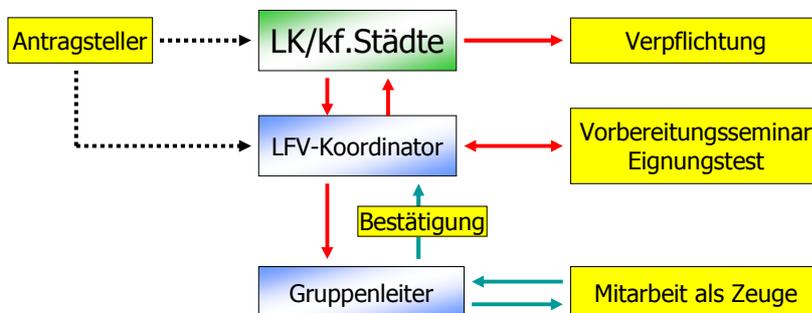
Vorschlag zur strukturellen Zusammenarbeit



Eignungstest

Durchführung der Vorbereitung neuer eaFA, des Vorbereitungsseminars und des Eignungstestes erfolgt durch den Koordinator.

Vorschlag zur strukturellen Zusammenarbeit





Lösungsansatz 4

Kreisübergreifende Kontrollen bedürfen jeweils der Bestellung durch die zuständige Kreisbehörde und der Erteilung des Ausweises für Fischereiaufseher.

Insoweit hat ein Fischereiaufseher mit mehreren Kreiszuständigkeiten auch mehrere Fischereiaufseherausweise.

Fragen: Wenn ein Fischereiaufseher von einer Kreisbehörde bestellt worden ist, muss er dann das gesamte Verfahren bei der anderen Kreisbehörde durchlaufen ?
Fallen die gesamten Kosten an ?



Lösungsansatz 5

Durchführung von Kontrollen

1. Quartalsweise organisatorische Abstimmungen mit Koordinator
2. Empfohlen werden auch eigenständige Kontrollen

Durchführung der Ermittlungsverfahren

1. Vorverfahren durch Koordinator
2. Abschlussbericht → LK/kf.St.
3. Vorbereitung der Unterlagen bis Abschlussbericht / Strafanzeige

Durchführung der OWi-Verfahren

Konsequente Anwendung des Verwarnungs- und Bußgeldkataloges M-V



Finanzierung

Die LK / kfSt. erhalten v.d. Landesregierung eine finanzielle Zuweisung.

LU	3	Fischereianglegenheiten (§ 3 AZG-E)	Bemerkung	Stellenanteil
	3.1	Landesfischereigesetz (§ 3 Abs. 1, 3, 4 AZG-E)		
		1 Durchführung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern einschließlich der Bearbeitung von Anzeigen (§ 24 LFischG)	Die Durchführung der Fischereiaufsicht an und auf Binnengewässern wird ausschließlich von ehrenamtlichen Fischereiaufsehern durchgeführt. Die Anzahl der Fälle (Binnengewässer) war wie folgt: - Jahr 2008 – 452 Anzeigen - Jahr 2007 – 485 Anzeigen - Jahr 2006 – 525 Anzeigen Für die Bearbeitung der Anzeigen wird regulär ein Zeitaufwand von 0,5 bis 0,75 Stunden / Anzeige benötigt. Bei durchschnittlich 500 Anzeigen / Jahr sind dies 250 bis 375 Arbeitsstunden = 0,15 bis 0,21 AK. → Die Planstelle wird aus der Fischereiabgabe finanziert.	0,2 gD jedoch fremd finanziert
		2 Ausnahme genehmigungen für die Errichtung von Vorrichtungen in Binnengewässern sowie Fischauftiegschiffen (§ 20 LFischG)	In den letzten 15 Jahren gab es einen Antrag, zur Errichtung einer Vorrichtung, die den Wechsel der Fische beeinträchtigen kann. Der Verwaltungsaufwand für die Erteilung der entsprechenden Genehmigung betrug 3 Stunden.	0,002 gD
		3 Entgegennahme der Anzeigen von Pachtverträgen, Regelung zur vorläufigen Ausübung der Fischerei (§ 5 LFischG)	Für die Entgegennahme der Anzeige von Pachtverträgen (§ 5 Abs.1 LFischG) ist festzustellen, dass der Verwaltungsaufwand für die Registrierung 15 Minuten je Vorgang beträgt. Bei durchschnittlich ca. 100 bis 150 Pachtverträgen / Jahr sind dies 25 bis 37,5 Arbeitsstunden = 0,02 AK Regelungen zur vorläufigen Ausübung der Fischerei (§ 5 Abs.2 LFischG) waren in den letzten 15 Jahren nicht erforderlich.	0,02 mD



Mitteilung des LU:

Die Kreise sollten zunächst gehört werden, ob sie die Zusammenarbeit mit dem Koordinator als notwendig erachten.

Sollten die kreisfreien Städte oder der ein oder andere Landkreis dieses ablehnen, dann ist zunächst grundsätzlich darüber nachzudenken, wie die ehrenamtliche Fischereiaufsicht sinnvoll koordiniert werden kann.

Ggf. sollte dann auch der Landkreistag mit dem Ziel angesprochen werden, eine möglichst flächendeckende Koordinierung und eine Beteiligung der in Frage stehenden Kreise an den Kosten zu erreichen.



Änderung des Landesfischereigesetzes

Mitteilung durch das LU

Änderung des Landesfischereigesetzes wird auf den Weg gebracht

Wesentlicher Inhalt:

Anhebung des Alters der Fischereischeinpflicht von 10 auf 14 Jahre

Verbandanhörung erfolgt in Kürze

Zuständigkeiten aufgrund des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes für die Fischereiverwaltung und Fischereiaufsicht in den Binnengewässern können diskutiert werden – Minister Backhaus steht Vorschlägen offen gegenüber